



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

**097/06**

# Sitzungsvorlage

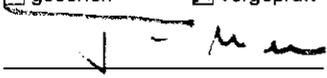
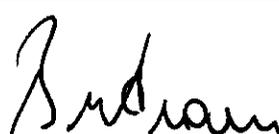
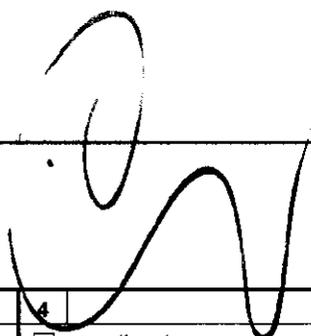
Datum: 10. März 06

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.03.2006	
2.				
3.				
4.				

## Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Uferstraße –von Bergrather Straße bis Hompeschstraße-

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Uferstraße –von Bergrather Straße bis Hompeschstraße- entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sowie der Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Uferstraße“ –von Bergrather Straße bis Hompeschstraße vom 17.12.2003 zu erheben. Die endgültige Fertigstellung war am 31.08.2004.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt <b>Abstimmungsergebnis</b> <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt <b>Abstimmungsergebnis</b> <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt <b>Abstimmungsergebnis</b> <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt <b>Abstimmungsergebnis</b> <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

## Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage Uferstraße wurde im Zuge der Sanierung der Kanalisation insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert. Aufgrund der unterschiedlichen Ausbauarten wurde die Uferstraße in zwei selbständige Abschnitte unterteilt und hierfür jeweils eine Einzelsatzung erlassen.

Nunmehr steht die Abrechnung der Beiträge nach § 8 KAG NRW für den ersten Abschnitt zwischen Bergrather Straße und Hompeschstraße an.  
Es handelte sich hierbei um folgende Maßnahmen:

### Fahrbahn:

Die weitgehend aus einem Schotterunterbau mit Teereinstreudecke und einem Asphaltflickenteppich in unterschiedlicher Stärke bestehende Fahrbahn war nicht frostsicher hergestellt und wies erhebliche Schäden auf.

Sie wurde nun auf frostsicherem Unterbau (38 cm starken Frostschutzkies) mit 4 cm Asphaltdeckschicht, 4 cm Asphaltbinder und 14 cm bituminöse Tragschicht hergestellt.

### Gehwege:

Die Gehwege bestanden überwiegend aus Plattenbelägen bzw. Pflasterflächen in den Zufahrten und in Teilbereichen aus Asphaltbelägen. Sie waren ebenfalls nicht frostsicher ausgebaut und befanden sich in einem schadhaften Zustand.

Sie wurden jetzt in Betonsteinplatten bzw. Betonsteinpflaster auf frostsicherem Unterbau einheitlich hergestellt.

### Längsparkstreifen:

Die erstmalige Herstellung der Parkstreifen auf der nördlichen Seite erfolgte auf frostsicherem Unterbau (23 cm Frostschutzkies) in Betonsteinpflaster. Gleichzeitig wurden sie durch Baumbeete und Bepflanzungen abgegrenzt.

### Straßenentwässerung:

Die Straßenentwässerungsanlagen befanden sich in einem desolaten Zustand und waren nicht mehr ausreichend bemessen.

Die Straßenentwässerung wurde nun durch die Erhöhung der Anzahl der Straßenabläufe sowie die Herstellung eines korrekten Straßenprofils mit neuer Bordstein- und Rinnenanlage verbessert.

### Straßenbeleuchtung:

Die Beleuchtung war nicht mehr DIN-gerecht und altersbedingt erneuerungsbedürftig. Sie bestand aus 7 Langfeldleuchten an Stahlrohrmasten die zum Teil am Ansatz über der Gehwegoberkante angerostet waren, so dass die Standfestigkeit der Maste nicht mehr gegeben war.

Sie wurden durch 7 Philipps-Leuchten, Modell Aachen, auf Stahlrohrmasten ersetzt. Hierdurch wurde insgesamt eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.

Bei der Uferstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in Verbindung mit § 1 der Einzelsatzung für die „Uferstraße“ –von Bergrather Straße bis Hompeschstraße- vom 17.12.2003 für

1. Fahrbahn (nur 2/3)	50 %
2. Gehwege (nur südl. Seite)	60 %
3. Längsparkstreifen	60 %
4. Straßenentwässerung	50 %
5. Beleuchtung	50 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für

	beitragsfähiger Aufwand	umlagefähiger Aufwand
	-----	-----
a) Fahrbahn	63.326,06 €	31.663,03 €
b) Gehweg (südl. Seite)	27.095,85 €	16.257,51 €
c) Längsparkstreifen	28.637,56 €	17.182,54 €
d) Straßenentwässerung	44.513,77 €	22.256,89 €
e) Beleuchtung	<u>16.399,91 €</u>	<u>8.199,96 €</u>
	179.973,15 €	95.559,93 €
		=====

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Derzeit werden die Ermittlungen zur Erhebung der Beiträge durchgeführt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt innerhalb des ersten Halbjahres 2006.

#### Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sowie der Einzelsatzung für die „Uferstraße“ –von Bergrather Straße bis Hompeschstraße- vom 17.12.2003 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v.g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugeschens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die genaue Ermittlung der Beiträge nach § 8 KAG muss noch durchgeführt werden. Die Einnahmen werden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 2.6300.350100 –Anliegerbeiträge nach dem KAG- verbucht.